

Vereinsstatuten des Gründungsvereins Bergsolawi Surselva mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gründungsverein Bergsolawi Surselva“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt alle Vorbereitungen zur Gründung einer Genossenschaft welche solidarische Berglandwirtschaft in der Surselva praktiziert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsbegehren muss mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich per Briefpost oder Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Zweidrittel-Mehr der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche aus mindestens einer Person besteht. Sie kontrolliert die Buchführung und gibt zuhanden der Mitgliederversammlung Empfehlungen ab.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine einfache Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

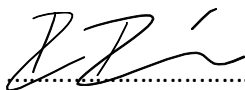
Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachen Zweidrittel-Mehr der Anwesenden beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8.12.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die/der Gründungsversammlungsleitende:



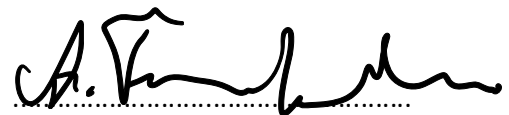
Ramon Reimann

Vorstandsmitglied:



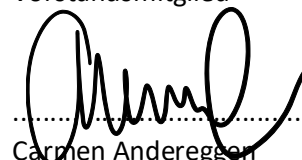
Rahel Krüsi

Die/der Protokollierende:



Alexander Tschurtschenthaler

Vorstandsmitglied



Carmen Anderegg